

Mulch- und Direktsaat – Klarstellungen durch die AMA

Die AMA hat im Internet (www.ama.at /Formulare und Merkblätter/ ÖPUL 2015) [https://www.ama.at/getattachment/41a49412-c1b8-4faa-a5e3-da14b98580ea/MEB_Oepul2015_Mulch_und_Direktsaat_\(inkl_Strip-Till\)_1-0.pdf](https://www.ama.at/getattachment/41a49412-c1b8-4faa-a5e3-da14b98580ea/MEB_Oepul2015_Mulch_und_Direktsaat_(inkl_Strip-Till)_1-0.pdf) ein neues Maßnahmen-Erläuterungsblatt veröffentlicht. Zitate des Maßnahmen-Erläuterungsblattes sind kursiv gedruckt.

Mindestteilnahme

→ *Unmittelbar im Anschluss an die gemäß den Varianten 4, 5 oder 6 im Rahmen der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau“ angelegte Begrünung muss der Anbau einer „erosionsgefährdeten“ Kultur mittels Mulch- oder Direktsaat oder mittels Strip-Till-Verfahren erfolgen. Die Mindestteilnahmefläche dafür beträgt 0,01 ha.*

→ *Für die Erfüllung der Mindestteilnahmeverpflichtung sind bei Einhaltung sämtlicher Bedingungen auch Kulturen anrechenbar, die nicht als erosionsgefährdet eingestuft sind.*

→ *Wenn am Betrieb keine Begrünung gemäß den Varianten 4, 5 oder 6 angelegt wird, so muss auch keine Mulch- oder Direktsaat („MZ“) am Betrieb durchgeführt werden.*

Dies bedeutet, dass Teilnehmer an der Maßnahme „MZ“, die Begrünungen nach den Varianten 4,5 oder 6 anbauen, jährlich mind. 0,01 ha mit dem Code „MZ“ codieren müssen. Wenn Sie in einem Jahr im Frühjahr nur z.B. Sommergetreide anbauen, das nicht MZ-prämienfähig ist, müssen Sie mindestens 0,01 ha mit dem Code MZ beantragen und natürlich auch die MZ-Auflagen (z.B. max. 4 Wochen zwischen ersten Bodenbearbeitung und Anbau der Folgekultur) einhalten. Es wird empfehlenswert sein, dafür eine Fläche herzunehmen, bei denen eine Mulchsaat auch bei ungünstigen Witterungsbedingungen möglich sein wird (z.B. keine überschwemmungsgefährdete oder vernässte Fläche).

Wenn Sie in einem Jahr nur Begrünungen der Varianten 1,2, oder 3 anbauen, müssen Sie keine Flächen mit MZ codieren.

Nicht prämiensfähige Kulturen

→ *Nicht als erosionsgefährdet gelten jedenfalls Getreide, Gräser und Futterleguminosen. Diese sind im Rahmen der Maßnahme daher auch nicht förderbar.*

→ *Doppelnutzungen mit einer erosionsgefährdeten Kultur wie z.B. „Grünschnittroggen/Mais“ sind ebenfalls nicht prämiensfähig. Es sind nur erosionsgefährdete Kulturen prämiensfähig, die unmittelbar nach der Zwischenfrucht angebaut werden. Bei der Doppelnutzung „Grünschnittroggen/Mais“ wird davon ausgegangen, dass der Mais nach dem Grünschnittroggen angebaut wird.*

Grünschnittroggen lt. Saatgutgesetz ist zwar eine mögliche Begrünungskultur gemäß Variante 6. Lt. Maßnahmen-Erläuterungsblatt ist aber dezidiert angeführt, dass bei der Beantragung der Doppelnutzung „Grünschnittroggen/Mais“ der Mais nicht MZ-prämienfähig ist.

In diesem Zusammenhang ist auch das Maßnahmen-Erläuterungsblatt zu „Begrünung-Zwischenfrucht“ zu beachten:

Variante 6 – Detaillierte Bedingungen

→ *Die aufgelisteten Begrünungskulturen müssen – wie in den anderen Varianten auch – Zwischenfrüchte sein. Eine Ernte ab dem 15. Mai des Folgejahres ist nicht mehr zulässig, da diese sonst als Hauptkultur*

zählt. Wird Grünschnittroggen als Variante 6 angebaut und soll dieser im Frühjahr für Biogasanlagen geerntet werden, ist auf diesen Punkt zu achten.

Nur bei einer Ernte vor dem 15.5. zählt der Grünschnittroggen als Zwischenfrucht, die geerntet werden kann. Die Folgekultur ist z.B. als „Mais“ zu beantragen.

Bei der Ernte nach dem 15.5. zählt der Grünschnittroggen als Hauptkultur und nicht mehr als Begrünung. Er ist daher samt Folgekultur als „Grünschnittroggen/Mais“ zu beantragen.

Zulässige Arbeiten

→ *Zusätzlich zu den Bodenbearbeitungsverboten innerhalb des Begrünungszeitraums bei der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau“ ist eine Tiefenlockerung bzw. Untergrundlockerung sowie eine wendende Bodenbearbeitung (z.B. Pflugeinsatz) nach dem Begrünungszeitraum bis zum Anbau der Folgekultur nicht zulässig.*

→ *Der Zeitraum zwischen der ersten Bodenbearbeitung und dem Anbau der Folgekultur darf nicht mehr als 4 Wochen betragen.*

→ *Zulässig sind nur seichte Bodenbearbeitungen – maximal 4 Wochen vor der Saat – bei denen an der Oberfläche Begrünungsreste (Mulchschicht) verbleiben müssen. Dies ist z.B. mittels Grubber, Kreiselegge, Rotoregge möglich.*

→ *Eine Bodenbearbeitung im Rahmen des Strip-Till-Verfahrens ist im Begrünungszeitraum zulässig. Hier gelten auch die 4 Wochen nicht.*

Die erosionsmindernde Wirkung der Maßnahme „Mulch- und Direktsaat“ wird nur dann erreicht, wenn nach der Saatbettbereitung noch Mulchmaterial an der Oberfläche liegt. Wenn abgefrorene Begrünungsbestände überwiegend aus Pflanzen bestehen, die im Frühjahr sehr leicht zerklümmbar sind (z.B. Phacelia) wird eine schonende Bodenbearbeitung (z.B. seichte, gezogene Saatbettkombination, Kreiselegge mit wenig Drehzahl bzw. hoher Vorfahrtgeschwindigkeit etc.) vorteilhaft sein. Bei zukünftigen Anbauentscheidungen sind ein früher Begrünungsanbau und je nach Folgekultur die Auswahl von passenden, auch verholzenden Begrünungskulturen (z.B. Sommerwicke, Platterbse, Ackerbohne, Ölrettich etc.) zu berücksichtigen.

Kombinationen und Wechsel

→ *Teilnehmer an der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ können nicht „Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till)“ beantragen. MZ kann nur nach Begrünungsvarianten der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ durchgeführt werden.*

→ *Der Umstieg in die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ gilt hinsichtlich MZ als höherwertig, es kommt dadurch zu keinen Rückzahlungsverpflichtungen.*

Beantragung

→ *Die Maßnahme „Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till)“ muss im ersten Teilnahmejahr im jeweiligen Herbstantrag beantragt werden, um eine gültige Verpflichtung begründen zu können. Der letzte Neueinstieg in die Maßnahme ist mit Herbstantrag 2015 für das Förderjahr 2016 möglich.*

→ *In den jährlich zu stellenden Herbstanträgen sind die Mulch- und Direktsaatflächen bzw. die Flächen im Strip-Till-Verfahren bis jeweils spätestens 15. Dezember zu beantragen. Es wird jedoch empfohlen, die MZ-Beantragung in einem Zuge mit der Beantragung der Variantenflächen für die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau“ (bis spätestens 15. Oktober) vorzunehmen.*

→ *Es besteht die Möglichkeit, die Beantragung der MZ-Flächen bereits im Mehrfachantrag-Flächen vorzunehmen, z.B. „Variante 4 mit MZ – ÖPUL“ oder „Variante 5 mit MZ – GREENING + ÖPUL“. Die Beantragung muss aber jedenfalls im darauffolgenden Herbstantrag bestätigt werden.*

→ *Nicht jede Begrünungsfläche der Varianten 4, 5 und 6 der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau“ muss mit „MZ“ beantragt werden. Es können auch nur Teilflächen in die*

Maßnahme eingebracht werden. Wird am Betrieb keine Begrünung gemäß den Varianten 4, 5 oder 6 angelegt, muss im darauffolgenden Frühjahr auch keine Mulchsaat am Betrieb durchgeführt werden.

Änderungsmeldungen

→ Eine Nachmeldung von MZ-Flächen zum Herbstantrag ist online mittels einer Korrektur bis spätestens 15. Dezember des jeweiligen Herbstantrages möglich. Ab dem 16. Dezember sind nur mehr Streichungen bzw. Reduzierungen von MZ-Flächen möglich. Streichungen bzw. Reduzierungen sind sofort vorzunehmen, sobald sich herausstellt, dass auf dem beantragten MZ-Schlag die Bedingungen nicht erfüllt werden können.

Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die Beratungskräfte der Bgld. Landwirtschaftskammer.



Achtung: Bei Ernte von z.B. Grünschnittroggen nach dem 15.5. – keine MZ-Prämie für Mais

Willi Peszt